

POSTULAT von Thomas Hardegger (SP, Rümlang), Martin Arnold (SVP, Oberrieden) und Renate Büchi-Wild (SP, Richterswil)

betreffend Erschwerung des Waffenerwerbs bei für den Waffenbesitz ungeeigneten Personen

Der Regierungsrat wird eingeladen zu prüfen, wie mittels Weisung an die Bewilligungsbehörden das Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition beziehungsweise die dazugehörige Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition so konkretisiert wird, dass der Waffenerwerb bei Personen, die für den Waffenerwerb wenig geeignet sind, erschwert wird. Dabei soll auch der Gruppe der jungen Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller eine besondere Beachtung geschenkt werden.

Thomas Hardegger
Martin Arnold
Renate Büchi-Wild

229/2004

Begründung:

Die für die Ausstellung von Waffenerwerbsscheinen zuständigen Behörden in den Gemeinden werden zunehmend mit Gesuchen konfrontiert, die von Personen eingereicht werden, die für den Besitz von Waffen wenig geeignet sind. Laut Bundesrecht ist es für die Behörden nicht einfach, Gesuche von ungeeigneten Antragsstellerinnen und Antragssteller, insbesondere auch von jungen Erwachsenen, abzulehnen. Die Gesuche von Privatpersonen für den Waffenerwerb sind gemäss Bundesrecht nur zu verweigern, wenn sie

- a) das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben,
- b) entmündigt sind,
- c) zur Annahme Anlass geben, dass sie sich selbst oder Dritte mit der Waffe gefährden,
- d) wegen einer Handlung, die eine gewalttätige oder gemeingefährliche Gesinnung bekundet, oder wegen wiederholt gegangener Verbrechen oder Vergehen im Strafregister eingetragen sind, solange der Eintrag nicht gelöscht ist.

Die zunehmende Bewaffnung der Privathaushalte gibt zu Besorgnis Anlass und auch unter Fachleuten bei Polizei und Justiz ist man sich einig, dass es keine Gründe gibt, die den grundsätzlichen Waffenbesitz von Privatpersonen rechtfertigen. Es ist leider festzustellen, dass bei persönlichen Konflikten immer schneller zur Waffe gegriffen wird und damit schon grosses Unglück verursacht worden ist.

Immer häufiger können Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller nicht aufzeigen, dass sie mit der Handhabung der Waffe vertraut sind. Es ist deshalb sinnvoll, wenn lit. c des BG über Waffen, Waffenzubehör und Munition (SR 514.54) mittels Weisung der Direktion für Soziales und Sicherheit so konkretisiert wird, dass Erwerberinnen und Erwerber eine Ausbildung und die persönliche Eignung nachweisen müssen; wenn sie keine militärische Ausbildung genossen haben, beispielsweise über die Bestätigung, dass sie über eine bestimmte Zeit in einem anerkannten Verein den verantwortungsbewussten Umgang mit der Waffe geübt haben. Sicher gibt es weitere mögliche Kriterien, die den Nachweis erbringen können, dass keine Drittgefährdung zu befürchten ist.

Ausserdem sollte geprüft werden, ob für junge Erwachsene besondere Bestimmungen erlassen werden können, die den Erwerb beziehungsweise den Besitz von Waffen zusätzlich erschweren.